

Förderrichtlinien

2019

**Förderrichtlinien der Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg**
gültig ab 01.01.2019

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Rechtsgrundlagen**
- 1.2 Zuwendungen**
- 1.3 Verfahren**
 - 1.3.1 Antragstellung
 - 1.3.2 Verwendungsnachweis

2. Teil: Förderung der technischen Infrastruktur

- 2.1 Kommerzieller Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)**
 - 2.1.1 Zuwendungsziel
 - 2.1.2 Zuwendungsempfänger und formale Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.2 Hörfunk**
 - 2.2.1 Gegenstand der Zuwendung
 - 2.2.2 Art und Umfang der Zuwendung
 - 2.2.3 Antragstellung
- 2.3 Fernsehen**
 - 2.3.1 Gegenstand der Zuwendung
 - 2.3.2 Voraussetzung und Umfang der Förderung
 - 2.3.3 Förderzeitraum
 - 2.3.4 Antragstellung
- 2.4 Förderung von Tunnelfunkanlagen**
 - 2.4.1 Zuwendungsziel
 - 2.4.2 Gegenstand der Zuwendung
 - 2.4.3 Zuwendungsempfänger
 - 2.4.4 Umfang und Höhe der Zuwendung
- 2.5 Förderung Digitalisierung des Hörfunks**
 - 2.5.1 Gegenstand der Zuwendung
 - 2.5.2 Zuwendungsempfänger
 - 2.5.3 Bemessungsgrundlage

3. Teil: Förderung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken

- 3.1 Zuwendungsziel
- 3.2 Gegenstand der Zuwendung
- 3.3 Zuwendungsempfänger

4. Teil: Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

- 4.1 Zuwendungsziel
- 4.2 Gegenstand der Zuwendung
- 4.3 Zuwendungsempfänger

5. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1 Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 Landesmediengesetz (LMedienG) kann die Landesanstalt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG die technische Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg sowie

- Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und
- Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen fördern.

1.1.2 Die Förderungen stehen nach Grund und Höhe unter dem Vorbehalt des jährlich zu beschließenden Haushaltsplans.

1.1.3 Diese Förderrichtlinien regeln die Vergabe von Zuwendungen im Bereich des kommerziellen Rundfunks und der Medienkompetenz einschließlich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

1.2 Zuwendungen

1.2.1 Die Landesanstalt gewährt ihre Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien in entsprechender Anwendung, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 01.01.2015 (GABL. S. 3) sowie den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung von Erstattungsansprüchen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Landesanstalt kann die in dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände, Förderquoten und Höchstbeträge jederzeit ändern. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen vom Veranstalter weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Landesanstalt ist berechtigt, Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen die Zuwendungsempfänger zustehen, aufzurechnen.

1.2.2 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierungen in Form von Zuschüssen gewährt, soweit diese Richtlinie oder der jeweilige Zuwendungsbescheid keine Vollfinanzierung oder eine andere Finanzierungsart regelt. Die Landesanstalt gewährt ihre Zuwendungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Ausgabeermächtigungen.

1.2.3 Bei Verträgen mit Honorarvergütung im Rahmen eines Vorhabens soll in Anlehnung an § 9 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (BGBL I S. 718) in der Fassung vom 11. Oktober 2016 (BGBL I S. 2222) ein Stundensatz von 65 bis höchstens 100 Euro (Honorargruppe M1-M3) veranschlagt werden. Diese Höchstgrenze kann im Einzelfall nur dann überschritten werden, wenn dies durch den Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung oder anderer besonderer Umstände gerechtfertigt ist. Reisekostenvergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berechnet.

1.3 Verfahren

1.3.1 Antragstellung

Die Zuwendung ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen und eine digitale Fassung beizufügen. Soweit von der Landesanstalt für die Antragstellung digitale Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden. Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung bzw. Begründung des Vorhabens, das gefördert werden soll (Projektförderung),
- detaillierte Kostenaufstellungen und Übersichten über die Finanzierung des vorgesehenen Vorhabens (Kosten- und Finanzierungsplan),
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,

- eine Erklärung, ob allgemein oder für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz besteht,
- eine schriftliche Versicherung darüber, dass dem Antragsteller die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 1 Landessubventionsgesetz (GBL. 1977, S. 42) i.V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz (BGBL. I, 1976, S. 2037) und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

1.3.2 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres nachzuweisen, sofern der Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung enthält. Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen bei Projektförderungen (ANBest-P) vorzulegen, es sei denn, es werden im Einzelfall abweichende Regelungen im Zuwendungsbescheid getroffen.

2. Teil

Förderung der technischen Infrastruktur

2.1 Kommerzieller Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)

2.1.1 Zuwendungsziel

Die Förderung dient einer möglichst weitgehenden Realisierung der in § 18 Abs. 2 bis 5 i.V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 LMedienG sowie § 21 Abs. 1 LMedienG enthaltenen Planungsvorgaben durch die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der technischen Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg mit bestimmten Rundfunkangeboten (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 RStV i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG).

Die Planungsvorgaben sehen unter anderem die Verbreitung privater lokaler Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 LMedienG und privater lokaler oder regionaler Fernsehangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG vor.

Die Verbreitung dieser Rundfunkangebote ist eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, für deren Erfüllung die Landesanstalt auf der Grundlage einer Ausschreibung nach § 20 Abs. 4 Satz 1 LMedienG bestimmte Veranstalter ausgewählt und ihnen Übertragungskapazitäten zugewiesen hat.

2.1.2 Zuwendungsempfänger und formale Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind die Rundfunkveranstalter, die gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. §§ 21 Abs. 1 Nr. 2, 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs.4 LMedienG eine Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die Landesanstalt erhalten haben. Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung nach Maßgabe der Landesanstalt für den unter Ziff. 2.1.1 genannten Zweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfänger teilen der Landesanstalt zur Ermittlung der jeweiligen Förderbeträge die sich für das Kalenderjahr ergebenden Zuführungs- und Verbreitungskosten mit.

Erfolgt die Förderung im Zusammenhang mit der Verbreitung eines Programms, so wird die Förderung nur anteilig für den Zeitraum gewährt, in dem das Programm tatsächlich verbreitet wurde.

2.2 Hörfunk

2.2.1 Gegenstand der Zuwendung

Grundsätzlich förderfähig ist die technische Infrastruktur des UKW- Sendernetzes, das für die Verbreitung eines Hörfunksignals erforderlich ist. Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

2.2.2 Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden die jährlichen Zuführungs- und Verbreitungskosten für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Sendebetriebs privater lokaler Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 LMedienG.

Hierzu zählen:

- laufende Senderbetriebskosten, wie Signalzuführung, Antennenmieten usw.
- Abschreibung bei Investitionen in das Sendernetz
- pauschale Personalkosten bei Sendereigenbetrieb, wie Service, schnelle Entstörung, Vertragsmanagement auf der Basis eines Leistungsverzeichnisses und entsprechenden Vergleichsangeboten

Für die Berechnung der Förderung werden zunächst die Verbreitungskosten eines Anbieters im Verhältnis zu den erreichten Einwohnern im Verbreitungsgebiet ermittelt. Sind die Verbreitungskosten eines Anbieters pro erreichtem Einwohner im Verbreitungsgebiet geringer als 25 Cent, wird keine Förderung gewährt.

Für die weitere Berechnung der Förderung wird ein Schwellenwert ermittelt. Der Schwellenwert wird in der Weise gebildet, dass der günstigste Wert der Verbreitungskosten eines Anbieters im Verhältnis zu den erreichten Einwohnern im Verbreitungsgebiet ermittelt wird. Sodann wird der Durchschnittswert des Verhältnisses von Verbreitungskosten und versorgten Einwohnern aller Anbieter ermittelt. Anbieter, die oberhalb dieses Durchschnittswertes liegen, erhalten für die über dem Schwellenwert liegenden Mehrkosten 43% Förderung. Die Anbieter, die unterhalb dieses Durchschnittswertes liegen, erhalten für die über dem Schwellenwert liegenden Mehrkosten 38% Förderung. Darüber hinaus wird ein Sockelbetrag als Zuschuss zu den unterhalb des Schwellenwertes liegenden Verbreitungskosten gewährt.

Die im Haushaltsplan der LFK ausgewiesenen Mittel für die technische Infrastrukturförderung Hörfunk bilden den Rahmen für die Höhe des Sockelbetrags sowie der insgesamt zu gewährenden Zuwendungen an die Veranstalter. Gegebenenfalls werden die sich nach der Berechnung ergebenden Werte prozentual gleichmäßig erhöht bzw. reduziert, so dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Gesamtförderbetrag erreicht wird.

2.2.3. Antragstellung

Der Antrag für die Zuwendung soll bei der LFK jeweils jährlich bis zum 28. Februar des betreffenden Förderjahres gestellt werden. Dem Antrag ist eine Übersicht über die mit dem Antrag geltend gemachten Kosten beizufügen.

2.3 Fernsehen

2.3.1 Gegenstand der Zuwendung

Grundsätzlich förderfähig ist die technische Infrastruktur für die Zuführung und Verbreitung eines Fernsehsignals unabhängig von der Verbreitungstechnik. Danach werden insbesondere gefördert:

- Einspeisung in die Breitbandverteilstetze innerhalb des zugewiesenen Verbreitungsgebiets
- Verbreitung über digitale Plattformen, wie digitalen Satellit, DVB-T2, IPTV, Streaming, Apps und Mediatheken
- Zuführungen vom Studio zur Einspeisestelle
- Technische Investitionen für die Digitalisierung des Sendebetriebs für eine zeitgemäße Nutzung digitaler Verbreitungsplattformen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Auffindbarkeit der programmlichen Angebote der Zuwendungsempfänger für den Nutzer/Zuschauer insbesondere auf den verschiedenen digitalen Plattformen, wie Werbespots, Anzeigen, Druckwerke, Erklärvideos

2.3.2 Voraussetzung und Umfang der Förderung

Voraussetzung ist die Verbreitung eines redaktionell gestalteten Programms von werktäglich mindestens 20 Min. Nettosendezeit (ohne Werbung) zur authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens aus der Region, für die das regionale Fernsehprogramm bestimmt ist, zumindest über einen vom Veranstalter angemieteten SD Kabelkanal.

Die Gesamtfördersumme beträgt maximal 400.000 Euro.

Bei Werbespots im eigenen Programm werden als Kosten 2/3 des Listenpreises zugrundegelegt. Der Förderhöchstbetrag für Maßnahmen zur Verbesserung der Auffindbarkeit beträgt 150.000 Euro. Die im Haushaltsplan der LFK ausgewiesenen Mittel für technische Infrastrukturförderung Fernsehen bilden den Rahmen der insgesamt zu gewährenden Zuwendungen. Reichen diese nicht aus, werden alle Förderungen im gleichen Verhältnis gekürzt.

Die Förderung soll den wirtschaftlichen Betrieb des Veranstalters unterstützen, die unternehmerische Verantwortung aber nicht ersetzen. Deshalb behält sich die Landesanstalt vor, die Fördersumme auf 50 vom Hundert der Gesamteinnahmen des Zuwendungsempfängers zu begrenzen. Dabei ist die bisherige Dauer des Sendebetriebs unter dem Gesichtspunkt der Anschubfinanzierung für in einem Zuweisungsgebiet neu eingeführte Angebote zu berücksichtigen.

Erzielt der Veranstalter Einnahmen aus der Überlassung von Sendezeit an Dritte, so werden die hieraus resultierenden Einkünfte bei der Feststellung der Gesamtverbreitungskosten des Fernsehangebots berücksichtigt. Der Veranstalter ist verpflichtet, der LFK hierüber unaufgefordert Mitteilung zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

2.3.3 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt mit dem ersten des Monats des Sendebeginns, spätestens jedoch drei Monate nach Wirksamwerden der Kapazitätszuweisung. Erhöhen sich im laufenden Kalenderjahr die Verbreitungskosten, z.B. durch technische Leistungserhöhungen, durch Tarifierhöhungen der Netzbetreiber oder aufgrund von Zuweisungen gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LMedienG, so führt dies im laufenden Kalenderjahr nicht zu einer Erhöhung der Förderbeträge. Eine Anpassung der Förderung wird im Folgejahr entsprechend Ziff. 2.3.3 und den dann geltenden Fördersätzen nach Ziff. 2.3.5 vorgenommen.

2.3.4 Antragstellung

Der Antrag für die Zuwendung soll bei der LFK jeweils jährlich bis zum 28. Februar des betreffenden Förderjahres gestellt werden. Die Förderung geht als Projektförderung.

Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- die letzte Bilanz des Veranstalters
- der Wirtschaftsplan für das betreffende Förderjahr
- Beschreibung und detaillierte Darlegung der Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Einsatzzwecks der beantragten technischen Investitionen für die Digitalisierung sowie entsprechender Dienstleistungen für die Verbreitung der Programme einschließlich der hierzu eingeholten Vergleichsangebote
- die Angebote der Netzbetreiber für die Verbreitung des Programms
- eine Aufstellung der personellen Ausstattung und
- eine Programmbeschreibung sowie ein Sendeplan
- eine Beschreibung und detaillierte Darstellung der Erforderlichkeit und Zielsetzung der geplanten Maßnahmen zur besseren Auffindbarkeit.

2.4 Förderung von Tunnelfunkanlagen

2.4.1 Zuwendungsziel

Die Förderung soll helfen, die technisch bedingte Einschränkung des Empfangs eines Hörfunkprogrammes in Tunnelanlagen zu beheben.

2.4.2 Gegenstand der Zuwendung

Förderfähig ist die für den Betrieb einer Tunnelfunkanlage erforderliche technische Infrastruktur zur Einspeisung privater Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 7 LMedienG. Ist die technische Durchführbarkeit des Vorhabens möglich, sind für eine Förderung folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Die Gesamtlänge des Tunnelbauwerks muss mindestens 250 m betragen.
- Auf beiden Seiten des Tunnels (vor den Tunnelportalen) muss eine ausreichende terrestrische Mobilversorgung (störungsfreier Empfang) des Hörfunkprogrammes entlang des Straßenverlaufes über eine Länge von mindestens 2 Kilometern gewährleistet sein. Ein Empfang des Programms auf alternativen Frequenzen kann berücksichtigt werden.
- Das Tunnelbauwerk muss sich ganz oder teilweise auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg befinden.

2.4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Veranstalter des privaten Hörfunkangebots, das in die Tunnelanlage eingespeist werden soll. Dieser hat die Zuwendung nach Maßgabe der Landesanstalt zweckbestimmt ganz oder teilweise zu verwenden. Damit erfüllt der Zuwendungsempfänger den Zuwendungszweck.

2.4.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Bemessungsgrundlage sind die notwendigen Investitionskosten für die erstmalige Einrichtung bis zur Inbetriebnahme eines Hörfunkkanals. Die Landesanstalt fördert die notwendigen Investitionskosten für die Einspeisung privater Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 7 LMedienG bis zu einem Drittel der Bemessungsgrundlage, höchstens mit 33.000 Euro, im Falle lokaler Hörfunkangebote bis zur Hälfte der Bemessungsgrundlage, höchstens mit 50.000 Euro. Zuwendungen unter 2.000 Euro pro Maßnahme werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

2.5 Förderung Digitalisierung des Hörfunks

2.5.1 Gegenstand der Zuwendung

Grundsätzlich förderfähig ist Verbreitung des DAB+ Programms auf dem Landesmux. Die Förderung ergeht als Projektförderung.

2.5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Veranstalter von DAB+-Programmen auf dem landesweiten Multiplex, die eine Zuweisung der LFK erhalten haben. Die Zuwendung kann zugunsten der Zuwendungsempfänger rechnungsmindernd an den Sendernetzbetreiber ausgezahlt werden.

2.5.3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten der Einspeisung des DAB+ Programms auf dem Landesmux. Der Fördersatz beträgt höchstens 40.000 Euro p.a. pro lizenziertem Veranstalter. Der Förderanspruch beginnt mit dem Sendestart und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Sendebetrieb über den Landesmux eingestellt wird.

3. Teil

Förderung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken

3.1 Zuwendungsziel

Die Förderung der Einführung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken hat zum Ziel, die Übertragung von Rundfunksignalen unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern oder zu erproben.

3.2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung können Projekte mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken sein, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Übertragung von Rundfunk stehen. Sie müssen der Erprobung und Einführung von Rundfunkübertragungstechniken dienen, die gegenwärtig jedenfalls noch nicht weit verbreitet sind, deren Anwendung aber im Interesse von Rundfunkteilnehmern, Rundfunkveranstaltern oder des Medienstandortes Baden-Württemberg liegen kann.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann sein, wer bzw. wessen Projekt geeignet erscheint, einen Beitrag zur Erprobung bzw. Einführung einer neuartigen Rundfunkübertragungstechnik zu leisten, die im Interesse von Rundfunkteilnehmern, Rundfunkveranstaltern oder des Medienstandortes Baden-Württemberg liegen kann.

4. Teil

Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

4.1 Zuwendungsziel

Mit der Förderung soll dazu beigetragen werden, die Kompetenz und Handlungsfähigkeit von Rezipienten und Medienmachern in Bezug auf Medien und in einer durch Medien bestimmten Welt zu steigern.

4.2 Gegenstand der Förderung

Die Landesanstalt fördert Medienkompetenz-Projekte mit Bezügen zum Rundfunk und zu Telemedien und spezielle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Als Aus- und Fortbildungsmaßnahme kommen insbesondere die Veranstaltung von Seminaren und Workshops sowie andere unmittelbare Ausbildungsaktivitäten in Betracht, die in Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz von Rezipienten und Medienmachern stehen.

Die Landesanstalt kann sich aber auch mittelbar engagieren, indem sie sich z.B. an Ausbildungsinstitutionen oder an „Aus- und Fortbildungskanälen“ im Rundfunkbereich beteiligt oder solche Projekte initiiert, um Auszubildenden den Zugang zu betrieblicher Praxis zu eröffnen und damit den Nachwuchs zu fördern.

Gefördert werden kann auch die technische Infrastruktur eines Sendernetzes, das für die Verbreitung eines Hörfunksignals erforderlich ist, wenn die Verbreitung aufgrund einer Kapazitätszuweisung durch die Landesanstalt nach § 21 Abs. 5 Satz 2 LMedienG erfolgt.

4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann sein, wer bzw. wessen Projekt bzw. Aus- und Fortbildungsmaßnahme geeignet erscheint, einen Beitrag zur Förderung der Medienkompetenz zu leisten.

5. Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
Diese Richtlinie gilt längstens bis zum 31.12.2019.

Stuttgart, im Dezember 2018

gez.
Dr. Wolfgang Kreißig